

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den gemeinsamen Bachelorstudiengang
Nachwachsende Rohstoffe der Technischen Universität München
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Weihenstephan-Triesdorf**

Vom 30. April 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Der Bachelorstudiengang Nachwachsende Rohstoffe ist ein gemeinsamer Studiengang (Joint Degree) der Technischen Universität München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf am Standort Straubing.

Das Ziel des Bachelorstudiengangs ist hierbei, die gesamte Wertschöpfungskette der Nachwachsenden Rohstoffe, von der Pflanzenzüchtung, dem Anbau, über die Ernte, die energetische und stoffliche Verwertung der Nachwachsenden Rohstoffe bis hin zum Marketing der Produkte aus Nachwachsenden Rohstoffen abzudecken. Darüber hinaus werden auch wirtschaftliche Fragen und ökologische Aspekte des Anbaus und der Nutzung Nachwachsender Rohstoffe behandelt.

Durch die enge Verbindung der grundlagenorientierten Forschung und Lehre der Technischen Universität München mit der anwendungsorientierten Forschung und Lehre der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf ergibt sich für die Studierenden ein optimal abgestimmtes Lehrangebot.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46 a Zusatzprüfungen
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen.
- (3) Zu dem Bachelorstudiengang Nachwachsende Rohstoffe besteht an der Technischen Universität München und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf kein verwandter Studiengang.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Nachwachsende Rohstoffe regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtbereich beträgt 160 Credits (120 SWS). ²Hinzu kommen 10 Credits für die Erstellung der Bachelor's Thesis und 10 Credits für das Forschungspraktikum. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Nachwachsende Rohstoffe beträgt damit mindestens 180 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Nachwachsende Rohstoffe müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Nachwachsende Rohstoffe vom 12. April 2013 erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) In der Regel ist im Bachelorstudiengang Nachwachsende Rohstoffe die Unterrichtssprache deutsch.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

¹Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss NAWARO des Wissenschaftszentrums Straubing. ²Dieser Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. ³Dabei gehören dem Prüfungsausschuss aus

1. der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt der Technischen Universität München, sowie
2. der Fakultät für Land- und Ernährungswirtschaft oder der Fakultät Wald und Forstwirtschaft der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf,

jeweils drei Vertreter an. ⁴Das vorsitzende Mitglied wird von der Technischen Universität München gestellt und das stellvertretende vorsitzende Mitglied wird von der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf gestellt.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen sind in Anlage 1 ausgewiesen.
- (2) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (3) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42 Studienleistungen

Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in dem Modul Forschungspraktikum im Umfang von 10 Credits gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

§ 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Nachwachsende Rohstoffe gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.
- (3) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. ²Die Wiederholungsprüfung einer am Ende der Vorlesungszeit stattgefundenen, nicht bestandenem Modulprüfung ist bis spätestens dem Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abzulegen.

- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2 und
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 130 Credits in Pflichtmodulen und mind. 25 Credits in Wahlpflichtmodulen und mindestens 5 bei Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahl oder Wahlpflichtmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt §17 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 APSO.

§ 46

Bachelor's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Zur Bachelor's Thesis wird zugelassen, wer mindestens 120 Credits erbracht hat. ²Gegen Vorlage des Zulassungsbescheids wird die Bachelor's Thesis von einem fachkundigen Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller). ³Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten beider Hochschulen sowie Junior-Fellows der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan der Technischen Universität München.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 10 Credits vergeben.
- (4) ¹Der Abschluss der Bachelor's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.
- (5) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 46 a Zusatzprüfungen

- (1) ¹Bei einem Punktekontostand von mindestens 120 Credits können ab dem fünften Fachsemester Modulprüfungen aus dem Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe als Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Nicht bestandene Zusatzprüfungen können im Rahmen des Bachelorstudiums einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen fließen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein und werden nicht im Bachelorzeugnis vermerkt. ²Die Zusatzprüfungen werden mit den erzielten Ergebnissen jedoch im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2 und der Bachelor's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sind.

III. Schlussbestimmung

§ 49 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1: Prüfungsmodulare

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	ZV (sh. § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unter- richts- sprache
-----	------------------	--------------------------	----------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-----------------------------	------------------------------

Pflichtmodule im Umfang von 70 Credits zzgl. 10 Credits (Forschungspraktikum mit Studienleistungen)

1	Physik	V Ü		1	3	5	Schriftlich	90		Deutsch
2	Mathematik	V Ü		1	4	5	Schriftlich	90		Deutsch
3	Grundlagen Chemie	V Ü		1+2	3	10				Deutsch
3a	Grundlagen Chemie I	VÜ		1	3		Schriftlich	60	1	Deutsch
3b	Grundlagen Chemie II	VÜ		2	3		Schriftlich	60	1	Deutsch
4	Grundlagen Pflanzenproduktion	V		1	4	5	Schriftlich	60		Deutsch
5	Grundlagen Biologie	V Ü		1	4	5	Schriftlich	90		Deutsch
6	Grundlagen Ökonomie	V		1+2	8	10	Schriftlich			Deutsch
6a	Betriebliche Ökonomie	V		1	6		Schriftlich	60	7	Deutsch
6b	Volkwirtschaft	V		2	2		Schriftlich	60	3	Deutsch
7	Energietechnik I	V Ü		2	4	5	Schriftlich	120		Deutsch
8	Statistik	V Ü		2	4	5	Schriftlich	120		Deutsch
9	Grundlagen Waldbau	V		2	4	5	Schriftlich	60		Deutsch
10	Genetik und Systematik von Pflanzen und Mikroorganismen	V Ü		2	4	5	Schriftlich	90		Deutsch
11	Wissenschaftliches Arbeiten	V Ü		3	3	5	Schriftlich	45 60		Deutsch
12	EDV-Anwendung/ Datenverarbeitung / GIS	V Ü		4	3	5	Schriftlich	60		Deutsch
13	Forschungspraktikum (Aufwand 300 h)	P		5		10	Studien- leistung – (Bericht)			Deutsch

Fachspezifische Pflichtmodule**Fachspezifische Pflichtmodule mit agrar- bzw. forstwissenschaftlicher Ausrichtung im Umfang von 15 Credits**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	ZV (sh. § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unter- richts- sprache
1	Pflanzenproduktion	V		3	4	5	Schriftlich	90		Deutsch
2	Forst und Holz	V		3	4	5	Schriftlich	90		Deutsch
3	Forstinventur Waldwachstums- kunde	V		4	3	5	Schriftlich	90		Deutsch

Fachspezifische Pflichtmodule mit stofflicher Ausrichtung im Umfang von 15 Credits

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	ZV (sh. § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unter- richts- sprache
4	Biochemie	V Ü		3	3	5	Schriftlich	90		Deutsch
5	Chemische Prozesstechnik	V Ü		4	4	5	Schriftlich	90		Deutsch
6	Biopolymere	V Ü		5	3	5	Mündlich	30		Deutsch

Fachspezifische Pflichtmodule mit energetischer Ausrichtung im Umfang von 15 Credits

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	ZV (sh. § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unter- richts- sprache
7	Energietechnik II	V		4	3	5	Schriftlich	60		Deutsch
8	Verfahrenstechnik	V Ü		5	4	5	Schriftlich	120		Deutsch
9	Energieerzeugung und -verteilung	V		6	3	5	Schriftlich	90		Deutsch

Fachspezifische Pflichtmodule mit ökonomischer Ausrichtung im Umfang von 15 Credits

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	ZV (sh. § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unter- richts- sprache
10	Rechnungswesen und Controlling	V		3	4	5	Schriftlich	120		Deutsch
11	Markt und Marketing	V		4	4	5	Schriftlich	120		Deutsch
12	Politische und rechtliche Rahmenbedingungen von NAWARO	V		5	4	5	Mündlich	20		Deutsch

Wahlpflichtmodule (aus dieser Liste sind insgesamt 25 Credits zu erbringen)**Wahlpflichtmodule mit agrar- und forstwissenschaftlicher Ausrichtung**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	ZV (sh. § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unter- richts- sprache
1	Naturschutz und Agrarökosysteme	V		3	4	5	Schriftlich	90		Deutsch
2	Forstmanagement	V		4	4	5	Schriftlich	90		Deutsch
3	Agroforstsysteme/ KUP	V		6	4	5	Schriftlich	90		Deutsch
4	Verfahrenstechnik NAWARO Anbau/ Maschinentchnik	V		6	4	5	Schriftlich	90		Deutsch

Wahlpflichtmodule mit stofflicher Ausrichtung

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	ZV (sh. § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unter- richts- sprache
5	Zell- und Molekularbiologie	V		5	3	5	Schriftlich	90		Deutsch
6	Spezielle organische Chemie	V		4	4	5	Schriftlich	90		Deutsch
7	Bioinformatik	V Ü		6	3	5	Schriftlich	90		Deutsch
8	Stoffliche Nutzung von NAWARO	V Ü		6	3	5	Mündlich	30		Deutsch

Wahlpflichtmodule mit energetischer Ausrichtung

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	ZV (sh. § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unter- richts- sprache
9	Biogastechnologie	V		4	3	5	Schriftlich	90		deutsch
10	Energie- und Rohstoffmanagement	V Ü		6	3	5	Schriftlich	60		deutsch
11	Brenn- und Kraftstoffe	V Ü		5	3	5	Schriftlich	90		deutsch

Wahlpflichtmodule mit ökonomischer Ausrichtung

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	ZV (sh. § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unter- richts- sprache
12	Finanzwirtschaft	V		3	4	5	Schriftlich	120		deutsch
13	Grundlagen der Ökobilanzierung/ Stoffstromanalyse	V Ü		6	4	5	Mündlich	20		deutsch
14	Nachhaltiges Wirtschaften	V Ü		5	3	5	Schriftlich	60		deutsch
15	Gestaltung und Design von NAWARO	V Ü		5	4	5	Mündlich	30		deutsch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;

ZV = Zulassungsvoraussetzung

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Wahlmodule im allgemeinbildenden Bereich (aus dieser Liste sind insgesamt 5 Credits zu erbringen)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	ZV (sh. § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unter- richts- sprache
1	Allgemeinbildendes Fächermodul								
2	Personalmanagement	V Ü		6	3	5	Schriftlich	60	Deutsch
3	Qualitätsmanagement	V Ü		6	3	5	Schriftlich und Mündlich	60	Deutsch
4	Projektmanagement	V Ü		6	3	5	Schriftlich und Mündlich	60	Deutsch
5	Fachenglisch	V		6	4	5	Schriftlich	90	Englisch
6	Spanisch	V		6	4	5	Schriftlich	90	Spanisch
7	Kommunikation	V Ü		6	3	5	Mündlich	20	Deutsch
8	Forschungspraktikum I	P		3		5	Studien- leistung		
9	Forschungspraktikum II	P		4		5	Studien- leistung		

Aus dem gesamten TUM Angebot können Module belegt.

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Pflichtmodule Studienleistung	Credits Wahlpflicht- module	Credits Wahl- module	Credits Bachelor's Thesis	Gesamt- Credits
1	20	-	-	-	-	20
2	40	-	-	-	-	40
3	25	-	5	-	-	30
4	25	-	5	-	-	30
5	15	10	5	-	-	30
6	5	-	10	5	10	30

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 21. November 2012, des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 25. März 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. April 2013.

München, den 30. April 2013

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. April 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. April 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2013.